

juristisch »angemessen« umzugehen. Hierzu müßten in erster Linie die Kenntnisse der Grundprinzipien des materiellen Rechts einschließlich der übergreifenden System- und Strukturzusammenhänge vermittelt werden. Dabei strebt das Konzept eine reformierte Didaktik der Ausbildung an. Vor allem soll es darum gehen, die reine Wissensaneignung weitgehend auf ein angeleitetes Selbststudium zu verlagern. Die Studierenden sollen sich durch abschnittsweise Lektüre von Lehrdarstellungen zunächst selbst in die jeweilige Rechtsmaterie einarbeiten und dann auf dieser Grundlage in den Lehrveranstaltungen und begleitenden Tutorengruppen unter Anleitung von Dozenten bzw. Tuto ren eine Vertiefung, Einübung und Reflexion des angeeigneten Wissensstoffes vornehmen. Dabei soll das Prinzip des exemplarischen Lernens verwirklicht werden und eine stärkere Aktivierung der Primärmotivation der Studierenden durch entsprechende Aufgabenstellungen und Lehrmethoden wie z. B. Projektstudium, Planspiele, Rollenspiele erreicht werden.

Warum eigentlich nicht? In einer Zeit des absoluten Immobilismus auf dem Gebiet der Reform der Juristenausbildung ist dies ein vollkommen neuer Ansatz, der bislang noch nirgendwo verwirklicht ist. Er ist jedoch realistisch, weil es in der Wirtschaft durchaus Bedarf nach den Absolventen einer derartigen Ausbildung zu geben scheint. Die Anfangsgehälter sind geringer als die von Volljuristen, weil die Fachhochschulabsolventen jünger und eben »nur« Fachhochschulabsolventen sind. Die Absolventen dürften aber auf den skizzierten Tätigkeitsfeldern mindestens genauso gut qualifiziert sein wie Volljuristen. Die Konzeption hat auch deshalb Erfolgsschancen, weil sie in die »hochschulpolitische Landschaft« paßt. Nach den erklärten Zielsetzungen der Bildungspolitiker sollen die Fachhochschulstudienplätze ausgebaut werden, nicht jedoch Universitätsstudienplätze. Damit liegt es aber nahe, auch zusätzliche Studiengänge an Fachhochschulen zu errichten. Und die Bedenken wegen der »Unwissenschaftlichkeit« der Fachhochschulen? Sie können nur unter zwei Voraussetzungen Ernst genommen werden. Erstens müßte die gegenwärtige universitäre Juristenausbildung wissenschaftlich sein. Dazu siehe oben. Zweitens müßte eine wissenschaftliche Ausbildung an Fachhochschulen nicht möglich sein. Und diese Unterstellung ist borniert. Der Lüneburger Konzeption wäre zu wünschen, daß sie realisiert wird. Auf diese Weise kann man Erfahrungen mit einer solchen Ausbildung gewinnen.

Rolf Knieper Juristenausbildung an Fachhochschulen?

Wer heute die juristische Ausbildung als wissenschaftliches Studium fordert und sie deshalb an Universitäten halten will, muß damit rechnen, als »borniert« etikettiert zu werden, wie es Zechlin ohne Federlesens tut. Tatsächlich scheint ja auch beinahe alles gegen die Verbindung zu sprechen, insbesondere die andauernde Organisation der Prüfungen als flächendeckendes Staatsexamen: Sie entzieht einen ganz wesentlichen Teil des Studiums der universitären Kontrolle und begünstigt (nicht: begründet) das Repetitorium-Wesen, das den Universitäten zu Recht als eindeutiges Symptom ihres Versagens um die Ohren geschlagen wird. Diese Organisation hat viel überlebt. Im europäischen Kontext wird sie als »Dinosaurier« bestaunt und wieder einmal – noch zaghaft – in Frage gestellt. Es wird sich in den nächsten Jahren zeigen, ob sie auch die

Zugluft überstehen wird, die mit der Öffnung der (Ausbildungs-)Grenzen in Europa zu wehen beginnt.

Nur auf diese Weise, von außen also, scheint eine tatsächliche Reformdiskussion inzwischen in Gang kommen zu können. Im Inneren herrscht Ruhe. Die neuerliche ›Reform‹ des Richtergesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung¹ verdient ihren Namen nicht. Sie beschränkt sich auf organisatorische Minima: die Abschaffung der gerade eingeführten und erfolglosen studienbegleitenden Leistungskontrollen, die Einführung eines auf Studienzeitverkürzung zielenden Examens-Freiversuchs und die Möglichkeit von Prüfungs-Abschichtungen, eine verbale Verneigung vor dem Europarecht und die Kürzung des Referendariats. Bereits um dieses durchzusetzen, haben sich lustlose Diskussionen der flachsten Art über Jahre hingeschleppt. Die Protagonisten des Aufbruchs der 70er Jahre scheinen müde, die leidenschaftlichen Kontroversen, etwa um die einphasige Juristenausbildung, nicht neu belebbar zu sein: Als in den Beratungen der Vorschlag auftauchte, mit einer neuerlichen Experimentierklausel neue/alte Ausbildungsmodelle wiederholbar zu machen, haben die ehemaligen Reform-Universitäten und Länder abgewinkt.

So können sich um die vergangene einphasige Ausbildung Legenden zu ranken beginnen, von denen auch Zechlin nicht ganz frei ist, denen die Realität nichts anhaben kann: Das milde Licht der Vergangenheits-Rekonstruktion wird die – unbestrittenen – Vorteile und Verdienste liebevoll konturieren und die ebenso unbestreitbaren Nachteile verschwimmen lassen. Das momentane Desinteresse an einer Wiederaufnahme aber deutet gerade auf einen Nachteil hin, der eines der Vorverständnisse der »Locummer« Reformen betrifft: Zu ihren wichtigsten Voraussetzungen gehörte die Annahme, daß die Konzentration auf gesellschaftliche Berufspraxis und deren theoretische Durchdringung, auf die Verschmelzung von Forschen und Lernen, notwendig und dauerhaft intrinsische Motivation bei weiblichen wie männlichen Studenten und Professoren freisetzen müßte, die das individuelle Karrierestreben (auf beiden Seiten) ebenso verdrängen würde wie das Kalkül, die geringste mögliche Anstrengung zur Erreichung des (Berufseintritts-)Examens aufzuwenden. Diese Annahme hat sich als ebenso problematisch erweisen wie eine andere, daß nämlich der theoriegeleitete Umgang mit Berufspraxis fast selbstverständlich eine aufgeklärt-politische Haltung bei Lernenden wecken würde.

Angesichts der Flaute aus Erfahrung erscheint es nur begrüßenswert, wenn die mit den alten Zöpfen weniger behängten Fachhochschulen über eine neue Reform-Etappe nachdenken und sie ins Werk zu setzen beginnen. Diese erscheint umso zeitgemäßer, als sie dabei offensichtlich den Segen der großen Politik haben, deren bisherige Antwort auf die neue Bildungsmisere nicht auf einen Aus- und Neubau von Universitäten hinausläuft, sondern auf die gezielte Förderung der Fachhochschulen. Auf einer ganz anderen Ebene verfügen diese in ihren curricularen Planungen über einen weiteren erheblichen Vorteil: Sie sind nicht belastet und eingeengt durch das am Einheitsjuristen festhaltende Staatsexamen. So können sie Spezialisierungen und originelle Studienprofile, sogar mit interdisziplinären Anteilen, vorschlagen, wie es mit der Lüneburger Konzeption des Wirtschaftsrechts geschieht.

Wenn endlich wieder einmal neue Vorschläge kommen, wenn entschlossen geplant und gehandelt wird und wenn darüber hinaus auch noch zwischen Politik und Ausbildungsstätten Harmonie besteht, sollten Zweifel, zumal aus dem ewig nörgelnden universitären Bereich, verstummen, und tatsächlich ist dem Lüneburger Modell Erfolg zu wünschen.

¹ Gesetz zur Verkürzung der Juristenausbildung BGBl. I 1992, S. 1926 f.

Dennoch drängt sich ein Bedenken auf, das beim Zechlin'schen Referat über das Prinzip des exemplarischen Lernens beginnt. Dieses Prinzip war immer schon die Wunderwaffe gegen erdrückende Stofffülle und langweilige Paukerei. Sie gehört zu den Legitimationen des Projektstudiums ebenso wie zur Dauerbrenner-Diskussion um den immer neuen Zuschnitt von Stoffkatalogen. Es ist sicherlich und schon zur Beruhigung ebenso unverzichtbar wie das andere genannte Prinzip des »angeleiteten Selbststudiums«. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte zeigen aber, daß beide Prinzipien wesentlich als Leerformeln eingesetzt worden sind, um der Kritik an curricularen Experimenten etwas entgegensezen zu können. Als methodische Konzeption scheinen sie mir bisher nicht überzeugend eingelöst. Das geht wohl auch nur über eine wissenschaftliche Erarbeitung des jeweils konkreten Lehrstoffs unter Einbeziehung didaktischer und methodischer Gesichtspunkte und im Grunde auch schon unter Einbeziehung von Studenten. Damit sind wir wiederum bei einer Lehrform, die wiederum mit der Leerformel des forschenden Lehrens und Lernens flott bezeichnet und damit in ihren Schwierigkeiten nicht ernst genug genommen worden ist.

Selbst der mit dem »Wirtschaftsjuristen« vollzogene Abschied vom »Einheitsjuristen« ist leichter propagiert als vollzogen, wenn am Postulat einer wissenschaftlichen Behandlung von Recht festgehalten wird. Es geht dabei ja nicht um Fallösungspakete, die beliebig geteilt und leichter gemacht werden können, sondern um das Verständnis des Entstehens, Wirkens und Aufhebens von Normen auf den verschiedensten Ebenen. Bereits eine oberflächliche Betrachtung der normativen Behandlung gerade auch neuerer sozialer Probleme belegt, daß jedenfalls die Grenzen zwischen privatem und öffentlichem Recht immer brüchiger werden. Spezialisierungen entlang überkommener disziplinärer Aufteilungen sind deshalb ausgeschlossen, wenn die Reflexion über derartige gesellschaftliche Entwicklungen nicht ausgeschlossen werden soll. Auch das Lüneburger Modell wird Schwierigkeiten haben, den Wirtschaftsjuristen öffentlich- oder privatrechtlich zu orientieren, wenn es wissenschaftliche Ausbildung verspricht und nicht den bereits seit langem bestehenden Berufsschulen für Rechtpfleger, für die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung und andere eine neue Spielart zugesellen will, für die Fachhochschulen auch keine besondere Qualifikation haben. Wissenschaftlichkeit, Berufsorientierung, Interdisziplinarität, Effizienz und Studienzeitverkürzung sind Ziele, die auch miteinander konkurrieren. Sie alle gleichzeitig zu versprechen, ist vielleicht zunächst einmal eine geschickte Verkaufsstrategie, die aber nur deshalb unbeantwortet bleiben kann, weil im staatlichen Ausbildungsbereich die Prinzipien des UWG nicht durchgesetzt werden.

Vielleicht liegen hier die Gründe, warum die Debatte um die institutionelle und organisatorische Reform der Juristenausbildung so wenig Interesse auf sich zieht. Es mag sein, daß die Protagonisten nicht müde sind, sondern erfahren haben, daß es besonders bei fortbestehendem Staatsexamen für eine Veränderung hin zu einer theoretisch aufgeklärten Juristenausbildung nicht nur, ja vielleicht nicht einmal wesentlich, auf die organisatorischen Aspekte des Curriculums ankommt, sondern auf die inhaltliche, theoretische Auseinandersetzung mit der Rechts-Materie, oder: mit dem Material ›Recht‹, daß Gesetze, Entscheidungen, Literaturmeinungen interpretiert und das heißt – wie es das Bremer JAPG formuliert – in »ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtsphilosophischen Bezügen« und auch in normativer Absicht verstanden werden müssen. Das ist eine außerordentlich schwierige und immer neue Arbeit, die voraussetzt, die »große« (Gesellschafts-) Theorie jeweils auch mit dem »kleinen« juristischen Problem zu verbinden, und die nicht ein für allemal erledigt werden kann, da die gesellschaftlichen Probleme und ihre rechtsförmlichen Bewältigungsversuche keineswegs konstant bleiben oder gar

seltener werden. Dazu brauchen Lehrende wie Lernende Zeit, gleichgültig an welcher Art von Einrichtung sie ihren Geschäften nachgehen. Da sie Zeit kostet, da sie nicht als erstes Kriterium Effizienz bei der Bewältigung von Studentenbergen nennen kann, liegt eine solche Betrachtung nicht hoch im Kurs bei dynamo-dynamischen Politikern, die das Heil in Verschulung und Stromlinienförmigkeit suchen. Daß auch die Universitäten auf solche Vorstellungen reagieren, zeigt der Brei von Fallösungs-, Grundkurs-, Schwerpunkt-, Einführungs- und anderer Schundheftchen-Literatur, der seit längerer Zeit den Markt überflutet und auch gegessen wird. Der Anblick dieses Materials verstärkt sicherlich die Überzeugung weiter, daß auch Universitäten die Wissenschaftlichkeit des Rechtsstudiums nicht ernst nehmen und daß die Juristenausbildung noch mehr verschult und glatt gemacht werden kann. Den Blick auf die Fachhochschulen lenkt dann das fiskalische Interesse an zügigem Durchlauf, an hohen Lehrdeputaten, an geringen Bibliotheks- und sonstigen Forschungskosten. Die neue Antwort auf die Ausbildungskatastrophe ist dann eben die im Verhältnis zu Universitäts-Neugründungen kostengünstigere Billiglösung einer zunächst ja lediglich verbalen Aufwertung der Fachhochschulen.

Wenn diese darauf eingehen, werden sie tatsächlich nicht einmal die Chance zu einer wissenschaftlichen Ausbildung wahrnehmen können. Wenn sie aber auf dieser Chance bestehen, dann werden sie ganz wie ihre Kollegen von den Universitäten um Deputaterleichterungen, um Forschungsmittel, um Zeit kämpfen müssen, was sich ja bereits heute vollzieht: Wer Curricula planen, Lehre verwissenschaftlichen, Recht erforschen will, kann das nicht bei den bestehenden Soll-Lehrpflichten, die in der Praxis denn auch in großem Umfang reduziert werden.

Dieser Weg führte weg von den oberflächlichen Kosten-Nutzen- und Rentabilitätsberechnungen zu einer inhaltlichen Annäherung der Ausbildung in Forschung mit ihrer ganzen Problematik, ließe die Differenz der Anstalten gegen Null gehen und sollte sich dann auch in einer formalen Gleichstellung dokumentieren. In die Zange genommen zwischen Europa und Fachhochschul-Curricula, gelänge es dann vielleicht sogar, den Dinosaurier Staatsexamen einen sanften Tod sterben zu lassen. Die politisch-bürokratische Hoffnung aber auf eine billige Patentlösung wäre wieder einmal geplatzt, da unter der Hand eben doch Universitäts-Neugründungen zu stande kämen, die mit all ihren wissenschaftlichen Ansprüchen Geld kosten und dennoch keinen Erfolg garantieren.

Theo Rasehorn

Zur Ausbreitung der linksliberalen Juristen-Kultur

– Zugleich ein Bericht über den 3. Alternativen Juristinnen- und Juristentag 27.–29. Nov. 1992 –

1. Der 3. Alternative Juristinnen- und Juristentag (AJT)¹

Als – ausgefallene – Umkehr des saloppen Sponti-Spruchs: »Es war Alternativer Juristentag – und alle, alle gingen hin!« kamen etwa 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Zwei Wochen zuvor waren es trotz SPD-Unterstützung auf dem Radbruch-

¹ Vergl. zu den vorausgegangenen AJT: Theo Rasehorn, Empfiehlt es sich, einen Alternativen Juristentag einzurichten?, KJ 1991, 69; Ders. Manifestation einer alternativen Rechtskultur: 2. Alternativer Juristentag, KJ 1992, 94.